

für die Ortsgemeinde Hömberg

AZ: GB 3

**12 DS 16/ 0095**

Sachbearbeiter: Herr Anderie

**VORLAGE**

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>
<b>Ortsgemeinderat Hömberg</b>	<b>öffentlich</b>	

**Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage "Am Oberstein" im Neubaugebiet "Am Oberstein II" in Hömberg (endgültige Abrechnung)**

**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) und die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers, evtl. Ausschließungsgründe dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen mitzuteilen, hingewiesen.

Die Ortsgemeinde Hömberg hat auf der Grundlage des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Am Oberstein II“ (der im Jahre 2001 in Kraft getreten ist) im Jahre 2002 mit der erstmaligen Herstellung der im vorgenannten Bebauungsplan festgesetzten Erschließungsanlage „Am Oberstein“ begonnen. Zunächst wurde mit der Herstellung einer sog. Baustraße sowie der Straßenbeleuchtung und Straßenentwässerung begonnen. Hierfür wurden im Jahre 2002 auf der Grundlage des § 133 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag in Höhe von 80 % der seinerzeit geschätzten Aufwendungen für die Baustraße erhoben, sofern die beitragspflichtigen Grundstücke zum damaligen Zeitpunkt in fremden Eigentum standen. In anderen Fällen haben Erwerber von Baugrundstücken nach Aktenlage im Rahmen des Kaufvertrages Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag erbracht. Im September 2015 wurde mit Blick auf die geplante Fertigstellung der Erschließungsanlage auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses des Ortsgemeinderates eine weitere Vorausleistung in Höhe von 80 % der voraussichtlichen endgültigen beitragsfähigen Aufwendungen (abzüglich der zuvor festgesetzten Vorausleistungen) erhoben.

Die Gesamtabwicklung der Maßnahme hat sich über einen relativ langen Zeitraum erstreckt. Die technischen Bauarbeiten sind seit geraumer Zeit abgeschlossen und die Schlussrechnungen liegen vor. Die Aufbereitung und Klärung der zugrundeliegenden Sachverhalte war, nicht zuletzt geschuldet durch den langen Ausführungszeitraum und dadurch bedingte Änderungen, ebenfalls zeitintensiv. Daneben ist u.a. zu berücksichtigen, dass der Bebauungsplan „Am Oberstein II“ neben der eigentlichen Erschließungsanlage „Am Oberstein“ (Straße) auch drei Fußwege festsetzt. Die hierfür entstandenen Aufwendungen können nicht in den beitragsfähigen Aufwand für die Herstellung der Erschließungsanlage „Am Oberstein“ (Straße) einbezogen werden, da es sich hierbei nicht um zum Anbau bestimmte Erschließungsanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) handelt, sondern aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahrbare Anlagen innerhalb des Baugebiets. Diese Fußwege werden auf der Grundlage der Festsetzungen des auch in dieser Frage bindenden Bebauungsplans entsprechend für den öffentlichen Verkehr gewidmet (siehe gesonderte Beschlussvorlage). Wie sich aus der gesonderten Beschlussvorlage 12 DS

16/0094 ergibt, ist auch die Erschließungsanlage „Am Oberstein“ aus Gründen der Rechtssicherheit Gegenstand der Widmung.

Verlauf und Umfang der Erschließungsanlage „Am Oberstein“ ergeben sich aus dem dieser Beschlussvorlage zur Verdeutlichung beigefügten Lageplan.

Nach öffentlicher Bekanntmachung der Widmung kann sodann die endgültige Abrechnung der Erschließungsbeiträge in die Wege geleitet werden. Die dabei auf die einzelnen beitragspflichtigen Grundstücke in der Vergangenheit entfallenen Vorausleistungen werden auf den endgültigen Beitrag angerechnet.

Die Eigentümer der von der Erschließungsanlage „Am Oberstein“ erschlossenen Grundstücke sind daher zu endgültigen Erschließungsbeiträgen nach den §§ 127 ff. Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeitragssatzung) der Ortsgemeinde Hömberg vom 09.11.1987 in der Fassung vom 27.02.1992 heranzuziehen.

Die Verwaltung empfiehlt, den nachfolgenden Beschluss über die Heranziehung zu endgültigen Erschließungsbeiträgen zu fassen, damit die Grundlage für eine zeitnahe endgültige Abrechnung der Erschließungsbeiträge geschaffen wird.

**Beschlussvorschlag:**

Die Eigentümer der von der Erschließungsanlage „Am Oberstein“ in Hömberg (Wegeparzelle Flur 3, Flurstück 110/14 teilweise –im lt. Bebauungsplan „Am Oberstein II“ der Ortsgemeinde Hömberg als örtliche Hauptverkehrsstraße festgesetzten Bereich-; verlaufend ab dem hinteren Ende der Wendeanlage der bereits zuvor erstmalig hergestellten Erschließungsanlage „Am Oberstein“, weiterverlaufend als Ringstraße im Neubaugebiet des Bebauungsplans „Am Oberstein II“ und endend im Bereich der Grundstücke Flur 3, Flurstücke 110/5 und 110/11) erschlossenen Grundstücke werden gemäß §§ 127 ff. Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeitragssatzung) der Ortsgemeinde Hömberg vom 09.11.1987 in der Fassung vom 27.02.1992 zu Erschließungsbeiträgen herangezogen.

Uwe Bruchhäuser  
Bürgermeister